



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Generalsekretariat VBS

Erläuterungen zur Änderung der Weisungen über die ökolo- gischen Grundsätze der Beschaffung und Nutzung von Verwaltungsfahrzeugen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen (VFBF; SR 514.31) bestellen die zentralen und dezentralen Einheiten der Bundesverwaltung die zu beschaffenden Verwaltungsfahrzeuge bei der armasuisse. Mit Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 2006 wurde das VBS im Rahmen der Teilrevision der VFBF beauftragt, Weisungen zu erlassen, welche die ökologischen Grundsätze der Fahrzeugbeschaffung definieren. Die entsprechenden Weisungen über die ökologischen Grundsätze der Beschaffung und Nutzung von Verwaltungsfahrzeugen wurden am 15. Dezember 2015 unterzeichnet und traten am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit den Bundesratsbeschlüssen vom 3. Juli 2019 zum Klimapakett und vom 13. Dezember 2019 zum Detailkonzept RUMBA 2020+ wurde das VBS angewiesen, die in seiner Kompetenz liegenden Weisungen den Vorgaben des Klimapaketts Bundesverwaltung entsprechend anzupassen. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 bzw. vom 17. Februar 2020 beauftragte die Chefin VBS das Generalsekretariat VBS (GS-VBS) mit der Überarbeitung der Weisungen.

2. Grundzüge der Vorlage

Der Bundesratsbeschluss Klimapakett Bundesverwaltung vom 3. Juli 2019 sieht für die zentrale zivile Bundesverwaltung sowie jede Verwaltungseinheit der dezentralen Bundesverwaltung eine Reduktion von Treibhausgasemissionen bis Ende 2030 um 50% gegenüber 2006 vor. Für das Departement VBS (gesamtes VBS) sieht der Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 2019 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis Ende 2030 um mindestens 40% gegenüber 2001 vor. Zur Erreichung dieser Ziele werden im Klimapakett unter anderem Massnahmen bei der Fahrzeugflotte definiert. Bei der Neuzulassung von Fahrzeugen mit einem Gewicht bis zu 3.5 Tonnen muss bis Ende 2022 mindestens ein Anteil von 20% elektrisch betrieben sein. Zudem gilt als Beschaffungsvorgabe für Personenwagen (ausser für Fahrzeuge, welche Allrad-Antrieb benötigen und Fahrzeuge mit Einsatzcharakter), dass diese der Energieeffizienz-Kategorie A oder B angehören müssen und der maximale CO₂-Ausstoss den gültigen Zielwert aus dem CO₂-Gesetz nicht überschreiten darf.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Ziffer 1.1.2

Neu wird präzisiert, für welche Fahrzeugkategorien die Weisungen den in der VFBF festgelegten Grundsatz der Energieeffizienz näher ausführen. Die Weisungen gelten gemäss Art. 3 Buchstabe b VFBF für Verwaltungsfahrzeuge (Personen- und Lieferwagen), nicht jedoch für Militärfahrzeuge (Art. 3 Buchstabe c VFBF).

Ziffer 1.2

Der Geltungsbereich der Weisungen wird auf die zentralen und dezentralen Einheiten der Bundesverwaltung begrenzt, da der Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 2019 betreffend das Klimapakett Bundesverwaltung nur für diesen Adressatenkreis gilt. Das Thema Mobilitäts- und Flottenmanagement in der Bundesverwaltung ist hier ausgeschlossen, da dieses mit der nächsten Revision in der VFBF abgedeckt werden soll.

Ziffer 1.3 Buchstaben f, h und i

Es werden Begriffsbeschreibungen für "Lieferwagen", "Fahrzeuge mit Einsatzcharakter" sowie "rein elektrisch betriebene Fahrzeuge" ergänzt.

Der Einfachheit halber und zugunsten der Lesbarkeit werden im Text der Weisungen jeweils nur die "rein elektrisch betriebenen Fahrzeuge" erwähnt. Gemäss der Definition in Ziffer 1.3 Buchstabe i umfasst dieser Begriff jedoch auch Brennstoffzellenfahrzeuge mit Energieträger Wasserstoff oder Methanol, die mit einem nachgeschalteten Elektromotor betrieben werden. Den rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen gleichgestellt sind im Übrigen Fahrzeuge, welche mit einer anderen, gleichwertigen CO₂-neutralen Technologie betrieben werden. Damit wird dem Prinzip der Technologieneutralität Rechnung getragen.

Ziffer 2.1

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 zum allgemeinen Grundsatz für eine ökologische und ökonomische Optimierung der Mobilitätsbedürfnisse und zum ökologisch optimierten Mobilitätsverhalten werden inhaltlich integriert.

Es wird eine Ergänzung zur Bildung von Fahrgemeinschaften gemacht. Mitarbeiter, welche an denselben Anlass reisen, sollen nach Möglichkeit gemeinsam in einem Fahrzeug anreisen.

Zudem wird neu festgehalten, dass bei der Auswahl aus mehreren, unterschiedlichen Fahrzeugen jenes mit dem niedrigsten Energieverbrauch und dem tiefsten CO₂-Ausstoss prioritär verwendet werden soll.

Ziffer 3.1

Die bisherige Ziffer 6 wird neu zu Ziffer 3.1. Der Buchstabe a wurde gestrichen, da bezüglich Energieeffizienz nicht mehr einfach auf Art. 23 Abs. 3 VFBF verwiesen werden kann. Stattdessen gelten die Vorgaben des Klimapakets, welche in Ziffer 3.3 der Weisungen umgesetzt werden. Der Buchstabe e zu den Aspekten der aktiven und passiven Sicherheit sowie des Fussgängerschutzes wurde ebenfalls gestrichen, da diese heute gesetzlich vorgeschrieben und somit Standard sind.

Weiter gilt bei der Beschaffung von Fahrzeugen durch die armasuisse der Energieverbrauch neu als Zuschlagskriterium mit einer Gewichtung von mindestens 20%.

Ziffer 3.2

Diese Ziffer wurde zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Klimapaket hinzugefügt. Neu gilt der Grundsatz, dass in der Regel rein elektrisch betriebene Fahrzeuge angeschafft werden sollen (zur Definition "rein elektrisch betriebener Fahrzeuge" vgl. die Ausführungen zu Ziffer 1.3 oben). Die Vorgabe aus dem Klimapaket zum Anteil an elektrisch betriebenen Fahrzeugen bei Neuzulassungen bis 2022 ist als absolute Mindestanforderung zu verstehen. Damit die Weisung nicht in zwei Jahren erneut revidiert werden muss, braucht es eine zukunftsorientierte Lösung. In den nächsten Jahren wird das Angebot an rein elektrisch betriebenen Fahrzeugmodellen auf dem Markt stetig ansteigen. Im Sinne der Zielerreichung einer CO₂-Reduktion um 50% bzw. 40% bis Ende 2030 sind grundsätzlich, wo immer möglich, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge anzuschaffen.

Die Anschaffung von Fahrzeugen mit fossilen Brennstoffen bleibt weiterhin möglich, doch ist dafür eine Ausnahmegewilligung beim jeweils zuständigen Generalsekretariat einzuholen. Die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen ist übergeordnet in Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a VFBF festgehalten. Für die Fahrzeuge, die nicht rein elektrisch betrieben werden, gelten die Vorgaben der nachfolgenden Ziffer 3.3. Für die Generalsekretariate wird vom GS

VBS ein Leitfaden zur Handhabung von Ausnahmen als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Für die Stellen der Departemente, welche die Fahrzeuge bestellen, wird ein elektronisches Formular für Ausnahmege-suche bereitgestellt.

Der Grundsatz gilt ebenfalls für Lieferwagen, Allradfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Einsatzcharakter, dies allerdings nur, sofern ein entsprechendes Fahrzeug auf dem Markt erhältlich ist und keine unverhältnismässigen Mehrkosten entstehen. Was als unverhältnismässige Mehrkosten gilt, wird im Leitfaden präzisiert. Eine Spezialregelung ist hier sinnvoll, da das Angebot an geeigneten, rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen je nach Einsatzzweck be-schränkt ist und diese aktuell in der Anschaffung teurer sind als fossil betriebene Fahrzeuge. Die Mehrkosten beim Kaufpreis werden aber durch tiefere Betriebskosten je nach Einsatzprofil wieder wettgemacht. Die Situation dürfte sich in den nächsten Jahren weiter zugunsten der rein batterieelektrischen Fahrzeuge verbessern, da aufgrund der Skaleneffekte, Optimie-rungen durch Weiterentwicklungen und verstärkter Konkurrenz tiefere Anschaffungspreise zu erwarten sind. Hinsichtlich der Ausnahmen zu Ziffer 3.2.3 vgl. die obenstehenden Ausführun-gen zur Gewährung von Ausnahmen zu den Personenwagen. Für Fahrzeuge mit Einsatzcharakter kann das zuständige Generalsekretariat zur Verringerung des administrativen Auf-wands eine Jahresausnahmebewilligung für einen Fahrzeugtyp erteilen.

Ziffer 3.3

In Ziffer 3.3 werden die Vorgaben aus dem Klimapaket zu Energieeffizienz-kategorie und CO₂-Ausstoss der Fahrzeuge umgesetzt. Die Ausnahme von Fahrzeugen mit Allrad-Antrieb sowie von Fahrzeugen mit Einsatzcharakter ist im Bundesratsbeschluss ausdrücklich festgehalten.

Die Vorgabe für den CO₂-Ausstoss von Lieferwagen wurde analog der Vorgabe für Perso-nenwagen ergänzt.

Durch die Ergänzung der Ausnahmeregelung aus der VFBF wird dahingehend Klarheit ge-schaffen, dass auch hinsichtlich der Vorgaben in Ziffer 3.3 Ausnahmen möglich sind (vgl. hierzu das Flussdiagramm im Anhang zum Leitfaden für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sowie die obenstehenden Ausführungen zur Gewährung von Ausnahmen zu den Personenwagen).

Ziffer 4.2

Die Anforderungen bezüglich Ausbildung und Information zum Umgang mit Elektromobilität wurden erweitert. Um den Mitarbeitenden den korrekten Umgang mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu ermöglichen, sind spezifische Informationen und Ausbildungen für die Benut-zung von solchen Fahrzeugen anzubieten.

Titel Abschnitt 5

Der Titel wurde aufgrund der Anpassung von Ziffer 5.1 mit dem Begriff "Ausrüstung" ergänzt.

Ziffer 5.1

Unter Ziffer 5.1 erfolgt eine Präzisierung, dass die Verantwortung für ein ökologisch optimiertes Flottenmanagement neu bei den jeweiligen Flottenverantwortlichen gemäss Art. 6 VFBF liegt. Bis anhin lag die Verantwortung bei jenen, welche die Unterhaltsmassnahmen an den Verwaltungsfahrzeugen ausführen. Da dies jedoch meist Personen sind, die nicht im Geltungsbereich der vorliegenden Weisungen liegen, können diese nur indirekt vom Flottenverantwortlichen über Verträge in die Pflicht genommen werden. Die Verantwortung muss bei einer Stelle im Geltungsbereich der Weisungen liegen.

Zudem wurden die Unterhaltsmassnahmen für Elektrofahrzeuge erweitert.

GS VBS, 2. Oktober 2020